

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

A. Problem

Die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Trägern der Sozialhilfe soll nachhaltig verbessert werden, um die Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit zu erleichtern, überflüssige Bürokratie abzubauen und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

B. Lösung

1. Die Verbesserung der Zusammenarbeit wird zu einer ausdrücklichen Aufgabe der örtlich zuständigen Arbeitsämter und Träger der Sozialhilfe.
2. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung regionale Modellvorhaben, die neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit der örtlich zuständigen Arbeitsämter und Träger der Sozialhilfe erschließen und dadurch für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt die Vermittlung in Arbeit erleichtern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit verbessern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach gestalten.
3. Befristete Experimentierklauseln sollen es ermöglichen, im Rahmen der Modellvorhaben die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung und der Hilfe zur Arbeit flexibler anzuwenden und von Vorschriften über den Datenschutz sowie von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und Verfahrensvorschriften abzuweichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die Durchführung und Auswertung der Modellvorhaben sollen bis Ende 2004 bis zu 30 Mio. DM jährlich eingesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass Einsparungen bei der Arbeitslosenhilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt durch Eingliederung von Leistungsbeziehern in das Erwerbsleben und durch Synergieeffekte erzielt werden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz ebenfalls nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach § 371 wird folgender § 371a eingefügt:

„§ 371a

Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

Die Arbeitsämter sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten.“

- Nach § 421c wird folgender § 421d eingefügt:

„§ 421d

Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert auf Antrag regionale gemeinsame Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit des Arbeitsamtes und der örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe (beteiligte Leistungsträger) für

- Arbeitslosenhilfebezieher,
- arbeitslose Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Andere Arbeitslose können einbezogen werden. Die Modellvorhaben sollen über § 371a hinaus neue Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Ziel erproben, mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung entscheidet nach Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden und der Bundesanstalt. Die Dauer der Förderung soll 24 Monate nicht übersteigen; die Förderung endet spätestens am 31. Dezember 2004. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

(2) Im Rahmen der Modellvorhaben nach Absatz 1 kann das Arbeitsamt

- die Arbeitslosenhilfe ganz oder teilweise durch den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe oder durch eine dafür gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe gebildete oder beauftragte Stelle erbringen lassen,
- für Arbeitslosenhilfebezieher und andere einbezogene Arbeitslose anstelle oder zur Ergänzung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auch Leistungen in entsprechender Anwendung von § 17, § 18 Abs. 4 und 5, § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz erbringen,
- ihm obliegende Aufgaben durch eine gemeinsam mit den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen.

(3) Die beteiligten Leistungsträger und die von ihnen gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle können im Rahmen der Modellvorhaben nach Absatz 1 die für die Durchführung des Modellvorhabens erforderlichen Sozialdaten erheben und austauschen. Sie sollen vereinbaren, wie die durch das Modellvorhaben entstehenden nicht geförderten Aufwendungen von ihnen auszugleichen sind.

(4) Die Modellvorhaben sind entsprechend der Zielsetzung von Absatz 1 so auszuwerten, dass sie eine bundesweite Bewertung zulassen. Bei der Auswertung haben die beteiligten Leistungsträger, die zuständigen obersten Landesbehörden und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammenzuwirken. Die Bundesanstalt und die Kommunalen Spitzenverbände sind zu beteiligen.“

Artikel 2

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646/2975), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- Nach § 18 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Träger der Sozialhilfe sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz und Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch mit den örtlich zuständigen Arbeitsämtern Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und

das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten. Zu diesem Zweck kann der Träger der Sozialhilfe ihm obliegende Aufgaben abweichend von § 88 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom Arbeitsamt wahrnehmen lassen.

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„18a

Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert nach § 421d des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag regionale gemeinsame Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und des örtlich zuständigen Arbeitsamtes (beteiligte Leistungsträger) für

1. arbeitslos gemeldete Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz,
2. Arbeitslosenhilfebezieher.

Andere Arbeitslose können einbezogen werden. Die Modellvorhaben sollen über § 18 Abs. 2a hinaus neue Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Ziel erproben, mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung entscheidet nach Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit. Die Dauer der Förderung soll 24 Monate nicht übersteigen; die Förderung endet spätestens am 31. Dezember 2004. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

(2) Im Rahmen der Modellvorhaben nach Absatz 1 kann der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe

1. die Gewährung von Hilfe zur Arbeit und anderen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch das örtlich zuständige Arbeitsamt oder durch eine dafür gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen,
2. für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und andere einbezogene Arbeitslose auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringen.

(3) Die beteiligten Leistungsträger und die von ihnen gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle können im Rahmen der Modellvorhaben nach Absatz 1 die für die Durchführung des Modellvorhabens erforderlichen Sozialdaten erheben und austauschen. Sie sollen vereinbaren, wie die durch das Modellvorhaben entstehenden nicht geförderten Aufwendungen von ihnen auszugleichen sind.

(4) Die Modellvorhaben sind entsprechend der Zielsetzung von Absatz 1 so auszuwerten, dass sie eine bundesweite Bewertung zulassen. Bei der Auswertung haben die beteiligten Leistungsträger, die zuständigen obersten Landesbehörden und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammenzuwirken. Die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesanstalt für Arbeit sind zu beteiligen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 treten am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für die Bundesregierung ist der Abbau der Arbeitslosigkeit das oberste Ziel. Sie hat mit dem Bündnis für Arbeit und Ausbildung die wichtigsten gesellschaftlichen Kräfte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mobilisiert. Die nachhaltige Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe soll die Bemühungen des Bündnisses für Arbeit und Ausbildung flankieren: Die Vermittlung in Arbeit soll erleichtert und überflüssige Bürokratie abgebaut werden.

Die Bundesanstalt für Arbeit und die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände haben im März 1998 einen Leitfaden für Sozialhilfeträger und Arbeitsämter zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser herausgegeben. Er hat zu einer deutlichen Verbesserung der Zusammenarbeit geführt. Die Zusammenarbeit ist aber regional unterschiedlich intensiv und schöpft nicht alle tatsächlich und rechtlich bestehenden Möglichkeiten aus.

Die Verbesserung der Zusammenarbeit soll deshalb zu einer ausdrücklichen Aufgabe der Arbeitsämter und örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe werden.

Darüber hinaus sollen es die Förderung von Modellvorhaben und die Experimentierklauseln ermöglichen, über die gegenwärtig bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Verfahrens hinaus regional und zeitlich begrenzt in Modellvorhaben zu erproben, wie die Zusammenarbeit weiter verbessert, Synergieeffekte erzielt und das Verfahren vereinfacht werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 371a SGB III)

Viele Arbeitsämter und örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe nutzen bereits Möglichkeiten der für Kooperation für eine leistungsstarke, kostengünstige und effiziente Betreuung von Arbeitslosenhilfebeziehern und arbeitslosen Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt. Ob und in welchem Umfang das Arbeitsamt und die örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe kooperieren, hängt gegenwärtig allerdings weitgehend von den Beteiligten ab. Der vorgesehene § 371a soll die Arbeitsämter verpflichten, bei der Überwindung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit grundsätzlich mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Eine effiziente Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Sozialamt soll künftig die Regel sein.

Ziel der Kooperation soll die Überwindung von Arbeitslosigkeit

- von Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

- von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und
- von Personen sein, die sowohl Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen als auch (aufstockende) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz empfangen.

Bei der Kooperation sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle sinnvollen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu erleichtern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten. Dazu gehört auch, dass die Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Die Verwaltungen sollen so vernetzt arbeiten, dass die Informationen „laufen“, nicht die Arbeitslosen. Unabhängig davon, ob das Arbeitsamt oder das Sozialamt zuständig ist, soll die von Arbeitslosen angelaufene Stelle ihr Anliegen erfassen, sie umfassend beraten und die Unterlagen unter Nutzung der Möglichkeiten moderner Kommunikationstechnik der zuständigen Behörde übermitteln.

Die Kooperationsvereinbarungen sollen darüber hinaus vorsehen, dass alle sinnvollen Möglichkeiten ausgeschöpft werden,

- Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser in eine Erwerbstätigkeit gemeinsam zu nutzen, durchzuführen und weiter zu entwickeln,
- zielgerechte und bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen zu schaffen,
- Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich und einfach zu gestalten und
- Erkenntnisse über mögliche weitere Schritte zur Überwindung von Arbeitslosigkeit zu gewinnen.

Zu Nummer 2 (§ 421d SGB III)

Zu Absatz 1

Der Bund möchte durch die Förderung von Modellvorhaben Impulse für eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe geben. Mit Hilfe der Modellvorhaben sollen bundesweit neue Wege gefunden und erprobt sowie die Grundlagen für eine flächendeckende Lösung erarbeitet werden. Es sollen Konzepte entwickelt und erprobt werden, die auch Erfahrungen des Auslandes mit Kooperationen im Sinne eines One-Stop-Government, Single Work-Focused Gateway, Zentren für Arbeit und Einkommen einbeziehen und neue Formen eines Front-Office /Back-Office-Modells umfassen.

Übergreifendes Ziel der Modellvorhaben ist es, für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und für erwerbsfähige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz die Hilfebedürftigkeit zu überwinden und die Bedingungen zu ihrer beruflichen Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen

die Modellvorhaben Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung durch Verbesserung der Zusammenarbeit und/oder durch alternative Aufgabenverteilung zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe sowie durch Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs erproben.

Die Modellvorhaben sollen folgende Grundtypen der Zusammenarbeit erproben:

Schwerpunktmäßige Betreuung (Beratung, Vermittlung, Auszahlung von Leistungen) der Bezieher von Arbeitslosenhilfe und/oder von Hilfe zum Lebensunterhalt durch

- das Arbeitsamt
- den Träger der Sozialhilfe oder
- eine vom Arbeitsamt und den Trägern der Sozialhilfe gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle.

Andere Arbeitslose, z. B. Bezieher von Arbeitslosengeld, können in die Modellvorhaben einbezogen werden, wenn dies auf Grund der Ausgestaltung des Modellvorhabens zweckmäßig ist. Modellvorhaben, die schwerpunktmäßig andere Arbeitslose einbeziehen, können nicht gefördert werden.

Die Einbeziehung Arbeitsloser in ein Modellvorhaben dient ihrer besseren Vermittlung in Arbeit und der Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Die Modellvorhaben sind so auszugestalten, dass den Arbeitslosen durch die Einbeziehung rechtliche und finanzielle Nachteile nicht entstehen.

Die Förderung soll 24 Monate nicht übersteigen. Modellvorhaben können ausnahmsweise länger gefördert werden, falls dies im Hinblick auf die Jährlichkeit des Haushalts geboten ist.

Über den Antrag auf Förderung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung unter Berücksichtigung

- der aus dem Modellvorhaben zu erwartenden neuen Erkenntnisse,
- der regionalen Besonderheiten.

Die Entscheidung erfolgt nach Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden und der Bundesanstalt. Einvernehmen ist aber nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, in welchem Umfang die geförderten Modellvorhaben von bestehenden Vorschriften abweichen können.

Satz 1 Nr. 1 sieht vor, dass das Arbeitsamt abweichend

- von § 205 Satz 1 SGB III einen Dritten mit dem Erbringen der Arbeitslosenhilfe beauftragen kann,
- von § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit dem Erbringen der Arbeitslosenhilfe nicht nur ein Leistungsträger, sondern auch eine gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle beauftragt werden kann,
- von § 88 Abs. 2 Satz 2 SGB X beim Arbeitsamt ein wesentlicher Teil des Erbringens der Arbeitslosenhilfe nicht verbleiben muss.

Satz 1 Nr. 2 eröffnet dem Arbeitsamt die Möglichkeit, bestimmte Leistungen der Hilfe zur Arbeit anstelle oder zur Ergänzung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Arbeitslosenhilfebezieher zu erbringen.

Satz 1 Nr. 3 sieht vor, dass das Arbeitsamt abweichend von § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht nur einen Leistungsträger, sondern auch eine gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle beauftragen kann, andere ihm obliegende Aufgaben (z. B. Beratung, Betreuung, Erbringen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich der Leistungen der Hilfe zur Arbeit nach Nummer 2) wahrzunehmen.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass die beteiligten Leistungsträger und die von ihnen gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle im für das Modellvorhaben erforderlichen Umfang Daten erheben und austauschen können.

Satz 2 fordert, dass für die Modellvorhaben in aller Regel von § 91 Abs. 1 bis 3 SGB X abweichende Vereinbarungen, insbesondere über pauschalierte Erstattungen, getroffen werden.

Zu Absatz 4

Die geförderten Modellvorhaben sollen wissenschaftlich so begleitet und ausgewertet werden, dass sie eine bundesweite Bewertung zulassen. Die Auswertung soll insbesondere Schlussfolgerungen für eine verbesserte Zusammenarbeit und eine bessere Verzahnung der Arbeitslosenhilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Hilfebedürftige ermöglichen. Die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit und der Kommunalen Spitzenverbände setzt Einvernehmen nicht voraus. Nach der Auswertung der Modellvorhaben wird zu entscheiden sein, welche gesetzgeberischen Folgerungen zu ziehen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18 Abs. 2 BSHG)

Die Regelung soll die Träger der Sozialhilfe verpflichten, mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt zusammenzuarbeiten. Die Vorschrift enthält insoweit gegenüber den Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 4 und des § 19 Abs. 4 BSHG eine weitere Konkretisierung, um die Dringlichkeit einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem örtlich zuständigen Arbeitsamt zu verdeutlichen.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen können abweichend von § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB X auch Aufgaben vom Träger der Sozialhilfe auf das örtlich zuständige Arbeitsamt übertragen werden.

Zu Nummer 2 (§ 18a BSHG)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift weist auf die in § 421d SGB III geregelte Förderung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialämtern hin.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Erweiterung des Handlungsspielraumes der Träger der Sozialhilfe.

Satz 1 Nr. 1 geht davon aus, dass der Träger der Sozialhilfe die Gewährung der Hilfe zur Arbeit und der anderen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt durch Kooperationsvertrag auf Grund von § 18 Abs. 2a Satz 3 von einem anderen Leistungsträger – insbesondere dem Arbeitsamt – wahrnehmen lassen kann. Darüber hinausgehend soll im Rahmen der Modellvorhaben auch eine gemeinsam gebildete oder gemeinsam beauftragte Stelle beauftragt werden können.

Satz 1 Nr. 2 eröffnet dem Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung anstelle oder zur Ergänzung der Leistungen der Hilfe zur Arbeit an Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht Artikel 1 Nr. 2 (§ 421d Abs. 3 SGB III).

Zu Absatz 4

Die Modellvorhaben sollen wissenschaftlich so begleitet und ausgewertet werden, dass eine bundesweite Bewertung

möglich ist. Das Nähere ergibt sich aus der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 421d Abs. 4).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen über die Modellvorhaben sollen nur befristet bis Ende 2004 gelten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe führt voraussichtlich zu Einsparungen bei der Arbeitslosenhilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt durch Eingliederung von Leistungsbeziehern in das Erwerbsleben und durch Synergieeffekte. Ihre Höhe lässt sich allerdings nicht quantifizieren.

Die Durchführung der Modellvorhaben führt beim Bund voraussichtlich zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 30 Mio. DM jährlich bis Ende 2004.

D. Preiswirkungsklausel

Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz ebenfalls nicht zu erwarten.

